



Antwort zur Anfrage Nr. 0875/2018 der FDP-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Fortsetzung des Lärmschutzes an der L 427 (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Für das Neubaugebiet Nino-Erné-Straße wurde der Bebauungsplan „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ aufgestellt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Lärm ein abwägungsrelevanter Belang. Im Rahmen dieser Abwägung ist als Planungsgrundlage die „DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau“ zu beachten. Diese Planungsgrundlage nennt Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau, die als Planungsziel erreicht werden sollen. Diese Orientierungswerte sind im Bereich des Verkehrslärms aus Vorsorgegesichtspunkten heraus niedriger als in allen anderen Vorschriften die den Verkehrslärm betreffen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird rechtlich ein höherer Maßstab an die Wohnruhe gelegt, als z. B. beim Neubau von Straßen oder bei der Lärmsanierung. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein an die jeweilige Planungssituation angepasstes Lärmschutzkonzept erarbeitet. Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen wurde beim „Le 2“ im zugehörigen Schallschutzgutachten vorgenommen. Das Ergebnis der Planung ist die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand. Die Kosten der Lärmschutzwand zählen zu den Erschließungskosten und werden nach dem Erschließungsbeitragsrecht anteilig auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt.

Für bestehende Wohngebiete ist die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau nicht anzuwenden. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen kommen nach § 41 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in Betracht, wenn aufgrund des Baus oder der wesentlichen Änderung von Straßen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Bei der Landesstraße L427 liegt jedoch weder ein Neubau vor, noch wurde eine wesentliche Änderung entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes- Immissionsschutzverordnung) vorgenommen. Daher kann vom Baulastträger keine Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz verlangt werden.

Es sei angemerkt, dass die Verkehrsverwaltung bereits Anfang 2014 den Landesbetrieb Mobilität (LBM) auf Initiative des Ortsbeirats Lerchenberg um Prüfung gebeten hatte, ob entlang der L 427 eine Tempobegrenzung auf 50 km/h ausgesprochen werden kann. Diese Anregung wurde jedoch seitens des LBM nicht weiter verfolgt. Es wurde argumentiert, dass die aus Sicherheitsgründen ausgesprochene Begrenzung auf 70 km/h auch dem gesteigerten Bedürfnis nach Lärmschutz entgegenkomme und kein Sachverhalt vorläge, der nach § 45 StVO weitergehende Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde für die Stadt Mainz ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Dabei „ist die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen sind.“

In der Stadt Mainz kommen für die Lärmaktionsplanung folgende Schwellenwerte zur Anwendung: $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$. Das Wertepaar $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$ markiert den Schwellenwert des vorrangigen Handlungsbedarfes in der Lärmaktionsplanung, das Wertepaar $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$

und $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$ markiert den Schwellenwert des ergänzenden Handlungsbedarfes und entspricht den Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Auslösekriterien der Lärmaktionsplanung.

Im Rahmen der Lärminderungsplanung wurden Lärmkarten entsprechend der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erstellt. Dabei wurden auch die Verkehrsgeräusche der L 427 ermittelt. Die Landesstraße L427 wurde von der Kreuzung mit der L426 (südlich von Lerchenberg) bis zur Kreuzung mit der L419 (nördlich von Drais) erfasst. Es zeigt sich, dass entlang der L427 die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht oder überschritten werden. Lediglich im Bereich südlich der Einmündung der Rubensallee auf die L427 sind wenige Häuser oberhalb des Schwellenwertes von $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ betroffen. Aufgrund der Lärmkartierung und der weiteren Ermittlung der Betroffenheit (Maß aus Überschreitung des Schwellenwertes multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Einwohner) ist entlang der L427 kein Bereich eines prioritären Handlungsbedarfes festzustellen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind aufgrund der dargestellten rechtlichen Vorgaben unter Würdigung der vorhandenen Lärmsituation an der L427 keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Aktuell bestehen somit keine fachlichen oder rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung oder zur Refinanzierung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Verlauf der L427.

Mainz, 30.05.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete